

Der Laufende Hund

Von Walter Bär-Vetsch, Altdorf

Ordnen wir die Vergehen nach der Häufigkeit, mit der sie in den Urner Sagen strafend erwähnt werden, finden wir die Verschwendung der Gaben der Natur am häufigsten. Die Sagen sind auffallend zahlreich, in denen von Strafen erzählt wird, die Hirten und Sennen treffen, die mit Milch, Rahm oder Käse nicht ehrfürchtig und sparsam umgehen. Bereits an zweiter Stelle folgt die Verletzung fremden Eigentums, besonders der Grenzfrevel, noch vor der Taufe von Puppen und Tieren, der Entweihung von Feiertagen, der Verspottung von Geistern, der Heiligen oder der kirchlichen Bräuche, vor Tierquälerei, Mord, Verweichlichung, Übermut oder Meineid. Den einfachen Diebstahl mochte man in schlichten Verhältnissen selbst bemerken und ahnden. Gefährlicher war der Gewissenlose, der heimlich und wohl des Nachts Marchsteine und Grenzpfähle zu seinen Gunsten versetzte oder gar Allmendland „einschlug“. Bei solchen Grenzfrevlern kennt die Sage gegenüber dem Diebstahl sogar eine Strafverschärfung. Die Übeltäter müssen nicht nur in ihrer leiblichen Gestalt „wandeln“, sie brennen lichterloh, was zweifellos als sehr schmerzhafter Zustand aufzufassen ist.¹ Nicht selten besorgten in den Urner Sagen die Gespenster die Sühne, Busse und Rache, sie ahnden Untat, Frevel und Verbrechen. Somit sorgen die Gespenster in der damaligen Urner Volksseele für die Gerechtigkeit bei einem begangenen Grenzfrevel.

Grenzfrevel in den Urner Sagen

„Es geschah in der Gemeinde Geschenen, dass ein Geissbub öfters an einer bestimmten Stelle in der Nähe von Abfrutt „än altä tügg-lychätä-grawä Ma i bluttä Fiessä, ohni Tschopä“ antraf. Er kam auf die Idee, das sei eine Arme Seele, und auf den Rat seines Pfarrers fragte er sie eines Tages an, was ihr fehle und wie ihr zu helfen sein. Er behielt sich aber das erste und letzte Wort vor. Der Geist bekannte, er habe während seines irdischen Lebens jedes Jahr den Hag um sein Eigentum um Handbreite auf die Allmend hinausgeschoben. Dafür leide und wandle er hier schon hundert Jahre, und weitere hundert Jahre stehen ihm bevor, wenn nicht jemand siebzig Messen, darunter eine bestimmte Anzahl in der alten St. Kolumbanskirche zu Andermatt und die andern ebenfalls in zwei genau bezeichneten Kirchen für ihn lesen lasse. Sein Wunsch wurde erfüllt. Die Leute steuerten zusammen, und der Geissbub gab sogar von seinem Göttigeld. Der Geist erschien nicht mehr. Aber der Geissbub starb genau ein Jahr später, wie es ihm der Geist gesagt.“²

„Von zwei guten Kameraden in Geschenen starb der eine eines frühen Todes; aber wie wunderlich es oft zugeht! Jeden Abend kam er, der Tote, zu seinem noch lebenden Gespanen ins Bett und schlief bei ihm. Das war aber gar nicht gemütlich für den Geschener, und endlich fragte er um Rat und erhielt den Bescheid, er solle den Toten anreden und zwar in den drei höchsten Namen. ... Das tat er, und der Geist eröffnete: „Wie du dich vielleicht erinnerst, haben wir einmal in der Breiti aus Mutwillen einen Hagstecken ausgerissen; den müssen wir wieder in das gleiche Loch stecken.“ In der nächsten Nacht führten sie das miteinander aus, und jetzt stand der Geist ganz im Weissen da und war erlöst.“³

Die Grenze gehört zum Leben des Berglers.

Die Häufigkeit von Grenzfrevel in den Urner Sagen zeigt, dass die Grenze im Leben des Berglers eine grosse Rolle spielt, denn sie umgibt das, was er sein Eigen nennt. Gerade in einer Gegend, wo der Lebensraum bedingt durch die Kargheit des Bodens wie auch durch das Ausmass der unbebaubaren Flächen empfindlich eingeschränkt wird, entspricht die Forderung nach einer einwandfreien Abgrenzung des individuellen Eigentums von Grund und Boden gegenüber möglichen Besitzansprüchen durch Dritte dem Bedürfnis nach existentieller Sicherheit.

¹ Müller Kuno, Gespenstische Gerechtigkeit, in 8. Jahresgabe 1961, Kantonsbibliothek Uri, Altdorf, Seite 48 ff

² Müller Josef, Sagen aus Uri, Sage 802

³ Müller Josef, Sagen aus Uri, Sage 799

Früher gehörte es zu den Aufgaben des obrigkeitlichen Marchers, die Grenze zwischen zwei Eigen nach den in den Marchbriefen festgelegten Eigentumsverhältnissen zu kennzeichnen. Artikel 163 des Urner Landbuches verlangte, dass jeder sein Eigen einhagen oder einschlagen, womöglich wenigstens einmarchen lassen soll.⁴ Es war dies eine Bestimmung, die für das Empfinden der Urner ungeheuer wichtig war und die sogar durch alle Sagen spukte. Der Marcher setzte dazu Kreuze („Chryzmarch“), March- oder Grenzsteine klar und unmissverständlich in die Landschaft. Erst dann konnte das Eigentum eingefriedet werden. Meistens wurde das Eigen mit einem Holzzaun, einem Lebhag oder einer Steinmauer eingeschlagen. Diese Grenze hatte dann der Nachbar, die Fremden und sogar das Vieh zu respektieren.

Der Laufende Hund

Eine weitere Art der Grenzmarkierung zwischen zwei Eigen war früher der „Hund“ (auch „Marchhund“⁵ genannt). Auf den Bergwiesen galt der „Hund“, ein Graskamm, den zwei benachbarte Bergbauern als feinen Strich Wiesland nie mähten und beim Heuen stehen liessen, als Grenzlinie. Dadurch wurde das Gras länger. Es entstand eine Art Wulst, und die Grenze war über Generationen stets sichtbar.⁶ Als „Laufendes“ bezeichnete man in den Bergregionen ein Stück Grasland, das nicht abgeweidet, aber auch nicht in Mäder abgeteilt wurde.⁷ Bei der Grenzziehung mit einem „Hund“ scheint es sich um eine Einfriedung des Eigens zu handeln, die vor allem in Walser Gebieten oder in walserischer Nachbarschaft vorkam. Auf ihrer Emigration aus dem Oberwallis dürften die Walser den „Hund“ mitgebracht und dann in den Walser-Gebieten als eine Möglichkeit der Grenzziehung benützt haben. Im Kanton Uri hinterliessen die Walser im Urserental ihre Spuren. Im Gegensatz zum Urner Unterland wurden hier die Matten kaum mit einem Zaun oder mit einer Mauer umfriedet, den im Herbst war in Urseren, im Gegensatz zum Unterland, nach einem uralten Walserrecht vom Michelstag (29. September) bis an Allerheiligen (1. November) auf allen Weiden der allgemeine Weidgang gestattet.⁸ Die Talgemeinde hob 1994 die Verordnung über diesen allgemeinen Weidgang auf. Der „Hund“ mochte hier also zum Kennzeichnen des Grenzverlaufes bekannt gewesen sein, lässt sich in der Literatur aber nicht beweisen. Wenn es heute den „Hund“ in einzelnen Gegenden noch geben mag, von grosser Bedeutung ist er nicht mehr. Es scheint sogar, dass diese Methode der Grenzziehung ausgestorben und nur noch wenigen bekannt ist. Für die Bergbauern war diese Art der Einfriedung einfach und praktisch. Im Gegensatz zu einem Holzzaun, der im Vorwinter wegen möglicher Zerstörung durch Lawinen niedergelegt werden musste, verursachte der „Hund“ keine solchen Arbeiten. Dennoch liebte der Bauer den „Hund“ nicht. Erstens war es sehr schwer, ihn immer schön gerade zu halten, und zweitens war es dem, der Land gewinnen wolle, leicht möglich, den „Hund“ innert ein paar Jahren ein Stück zu verschieben, ohne dass man etwas dagegen tun konnte. Das Verschieben des „Hundes“ galt mehr als nur die fahrlässige Verletzung des Eigens und das blosser Anrichten eines Schadens. Es war ein Frevel am Bann, der über dem Eigentum lag, der dem Bergler das Leben erst ermöglichte, also ein Frevel am Leben selbst. Der Eigentümer musste sich aber wohl hüten, diesen Bann nicht selbst zu brechen, denn gar nahe war die Versuchung, die Grenzen zu seinen Gunsten zu verrücken. „Das lüegä-n-ich fir diä greescht Sind a, wennd epper Allmeini zu Eigä-n-ischlaht. Der v'r-fählt sich am Allg'meinä, und d'r Schadä waxt eisster vo Jahr zu Jahr.“⁹ Einem Versetzen der Grenze wusste man vorzubeugen. Jeder passte wie ein Sperber auf. „Blybt der Nachbür daheimä, wird nit gstohlä.“¹⁰ galt das Sprichwort. Das Einschlagen fremden Eigentums durch eine Grenzverlegung wurde im Urner Landbuch als

⁴ Eduard, Seite 42

⁵ Büchli Arnold, Mythologische Landeskunde von Graubünden, Band I (Fünf Dörfer, Herrschaft, Prättigau, Davos, Schanfigg, Chur), 1958, Desertina, Seite 599

⁶ Lorez Christian, Bauernarbeit im Rheinwald, Landwirtschaftliche Methoden und Geräte und ihre Terminologie in der ältesten urkundlich belegten Walserkolonie Bündens, Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Band 25, 1943, Helbling & Lichtenhahn, Basel, Seite 101

⁷ Idiotikon (Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache), Band 3, 1895, Spalte 1124: Schatzmann Rudolf, Schweizerische Alpenwirtschaft im Hochgebirge, Hefte 1 - 7, 1859/66, Aarau

⁸ Renner Eduard, Seite 87

⁹ Müller Josef, Sagen aus Uri, Sage 796

¹⁰ Renner Eduard, Seite 46

Malefizverbrechen gebrandmarkt. In der Sagenwelt verstieß der Grenzfrevl gegen den Banngedanken und brachte schweres zeitliches und ewiges Unheil.

Somit gehört der „Hund“ als ein Fragment zum Ring, der das Eigen des Bergbauern umschliesst. Mit dem Ziehen des Ringes grenzte man nicht nur sein Eigen ein, sondern man schloss alles Fremde und Feindliche aus und wehrte es ab. Selbst den stärksten Mächten verwehrte man mit diesem Ring im magischen Sinn das Überschreiten der Schutzlinie. Mit dem Umschliessen wollte man sich den bösen Einflüssen entziehen. Dabei übertrug sich die Schutzkraft des Ringes auch auf die Beteiligten. Dadurch wurde der Ring, als Symbol des Schutzes, selber zum Segen. Als Fragment des Ringes zeichnete der „Hund“ den Grenzverlauf um das Eigen und schützte die darin Anwesenden.